

RS Vwgh 1993/2/25 92/04/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §2;

VStG §5 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/19 91/04/0309 4

Stammrechtssatz

Auch eine irrite Gesetzesauslegung ist ein Rechtsirrtum, die den Besch nicht zu entschuldigen vermag, wenn nach seinem ganzen Verhalten nicht angenommen werden kann, daß sie unverschuldet war und daß er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040085.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at